

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 70 (1992)
Heft: 1

Rubrik: Sie fragen - wir antworten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sie fragen – wir antworten

AHV

Wie kann man sich und seiner Ehefrau die Renten auszahlen lassen?

Meine Frau und ich vereinbarten, dass die Hälfte der Frauenrente auf ihr Bankkonto zu überweisen sei, der Rest auf meines. Beim Ausfüllen des entsprechenden Überweisungsformulars passierte mir ein Fehler: Ich vermerkte, dass je die Hälfte der Ehepaarrente auf ihr und mein Konto zu überweisen sei. Als ich dies feststellte, wollte ich den Fehler berichtigen. Nun hieß es aber, dass die von mir gewünschte Auszahlung nicht möglich sei.

Zusätzlich noch eine rechtliche Frage: Hat die Ehefrau von Gesetzes wegen Anrecht auf ihre volle Rente?

Die Ausgleichskasse hat Ihnen richtig Auskunft gegeben, da die Ehepaar-Rente in gleichen Teilen dem Lebensunterhalt der beiden Ehegatten dient. Das Bundesgesetz über die AHV bestimmt denn auch (Art. 22 Abs. 2 AHVG): «**Die Ehefrau ist befugt, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen ...»**

Eine andere Aufteilung, z.B. durch eine Abtretung oder Vollmacht eines Ehegatten, darf zur Sicherheit des Rentenanspruchs von der Ausgleichskasse nicht vorgenommen

werden. Vielmehr sagt das Gesetz (Art. 20 Abs. 1 AHVG): «Jeder Rentenanspruch ist unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig ...»

Aufgrund der erwähnten zwingenden Vorschriften des Bundesrechts durfte die Ausgleichskasse Ihr Anliegen nicht direkt erfüllen. Wenn Sie sich allerdings mit Ihrer Frau zusammen auf eine andere Aufteilung der Altersrente einigen, dann könnten Sie z.B. durch einen entsprechenden Dauerauftrag an Ihre Bank sicherstellen, dass ein Teil der halben Altersrente nach Überweisung durch die Ausgleichskasse von der Bank auf ein anderes Konto weitergeleitet wird. Der gesetzliche Anspruch der Frau auf die halbe Ehepaar-Altersrente (Art. 22 Abs. 2 AHVG) wird dadurch nicht tangiert. Ich hoffe, Ihnen damit einen Weg aufgezeigt zu haben, wie Sie und Ihre Frau dennoch Ihre gemeinsame Absicht erfüllen können. Für weitere Einzelheiten steht Ihnen Ihre Bank sicher gerne beratend zur Verfügung.

Muss die Ergänzungsleistung zurückbezahlt werden?

Müssen meine Erben alles, was ich von der Ergänzungsleistung erhalten habe, von meinem Ersparnen, vom Haustrat, vom Familien-schmuck usw. zurückzahlen?

Die Antwort auf Ihre Frage findet sich in der Verordnung des Bun-

desrates über die Ergänzungsleistungen. Artikel 27 dieser Verordnung bestimmt, dass lediglich «unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen ... vom Bezüger oder seinen Erben zurückzuerstatten» sind.

Bei der Ergänzungsleistung handelt es sich ebenso um persönliche Ansprüche der Versicherten wie z.B. bei den Renten der AHV. Der Unterschied besteht insbesondere darin, dass die AHV-Renten allen Versicherten aufgrund der geleisteten Beiträge zustehen, während die Ergänzungsleistungen abhängig sind von den wirtschaftlichen Verhältnissen im Einzelfall. So weit Sie Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes aufgrund Ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse bezogen haben, so müssen Sie oder Ihre Erben diese Leistungen also ebenso wenig wie die Renten der AHV zurückerstatten. Eine Rückerstattung wäre nur möglich, wenn und soweit Ergänzungsleistungen wegen falscher Angabe über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse ausgerichtet wurden. Um solche Rückforderungen, die für alle Beteiligten unangenehm sind, zu vermeiden, ist der für die Ergänzungsleistung zuständigen Stelle nicht nur jede Verschlechterung, sondern ebenso jede Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend zu melden, damit der Anspruch neu berechnet werden kann.

Soll ich kündigen oder warten, bis mir gekündigt wird?

Seit 38 Jahren arbeite ich bei der gleichen Firma. Diese wurde kürzlich verkauft – eine Abteilung nach der andern wird nun entgegen den Ankündigungen geschlossen. Ich möchte aber noch bis zu meiner Pensionierung in etwa einem Jahr arbeiten.

Habe ich, wenn ich früher mit der Arbeit aufhören muss, Recht auf eine Abfindungssumme? Oder ist es besser abzuwarten, bis mir gekündigt wird und ich dann stempeln müsste?

Ihre Fragen sind in erster Linie arbeitsrechtlicher Natur und müssten nach den Bestimmungen eines allfälligen Gesamtarbeitsvertrages, nach Ihrem Anstellungsvertrag und im Rahmen des Arbeitsrechtes beurteilt werden.

Aufgrund Ihrer Darstellung besteht kein Grund zur Befürchtung einer Kündigung «aus heiterem Himmel» durch den Arbeitgeber. Für die verbleibende Zeit müssen Sie allenfalls bereit sein, zumutbare Veränderungen im Pflichtenheft zu akzeptieren, wie dies in den vergangenen 38 Jahren wohl oft geschehen ist.

Von einer Kündigung würde ich Ihnen – soweit ich die Lage aus Ihrer Schilderung beurteilen kann – unbedingt abraten. Sofern in den Statuten Ihrer Pensionskasse keine abweichende Regelung vorgesehen ist, steht Ihnen die volle Pension ab 62 Jahren zu. Ebenfalls erst ab 62 Jahren können Sie mit den Renten der AHV rechnen und müssten bis zu diesem Zeitpunkt als Nichterwerbstätige weiterhin AHV-Beiträge bezahlen.

Sollten Sie aus andern Gründen dennoch eine vorzeitige Pensionierung ins Auge fassen, empfehle ich Ihnen, sich durch den Personaldienst Ihres Arbeitgebers beraten zu lassen. Möchten Sie dies nicht, so steht Ihnen das Arbeitsgericht sicher für eine Orientierung zur Verfügung. Weitere Kontakte kann Ihnen auch die für Ihren Wohnort zuständige Beratungsstelle oder die Geschäftsstelle von Pro Senectute vermitteln.

Dr. iur. Rudolf Tuor

RECHT

Wer erbt, wenn keine Erben da sind?

Wer aus unserer Verwandtschaft kann einmal unseren einzigen Sohn nach unserem Ableben beerben? Unser Sohn, der ein eigenes Haus und bedeutende Ersparnisse hat, ist nicht verheiratet, was vermutlich auch so bleiben wird. Wir befürchten, dass unser Sohn einmal von Verwandten beerbt wird, mit denen er nie Kontakt hatte und die ihn nur von Fotografien kennen.

Die gesetzliche Erbfolge sieht die Nachkommen eines Erblassers als nächste Erben vor. Wenn Ihr Sohn im Zeitpunkt seines Ablebens keine Nachkommen hätte, so würde die Erbschaft an den elterlichen Stamm gelangen. Sind die Eltern, wie meistens, vorverstorben und fehlt es, wie in Ihrem Fall, an anderen Kindern der Eltern, so würde die Erbschaft an den grosselterlichen Stamm gelangen. Dies bedeutet, dass die Nachkommen der Grosseltern, sowohl der väterlichen als auch der mütterlichen Seite, Ihren Sohn beerben könnten. Es wäre also durchaus möglich, dass Ihr Sohn von Cousins oder deren Kindern beerbt wird, die er gar nicht kennt. Fehlt es im übrigen an Nachkommen der Grosseltern, so würde das Gemeinwesen, der Kanton oder allenfalls die Gemeinde erben.

Da aber nur die Nachkommen, die Eltern und der Ehegatte des Erblassers den Pflichtteilschutz geniessen, könnte Ihr Sohn im Rahmen einer letztwilligen Verfügung über seinen Nachlass frei bestimmen. Er könnte also z. B. mittels Testament einen oder mehrere Erben, Privatpersonen oder Institu-

tionen einsetzen. Wie Sie sehen, wird Ihr Sohn es selbst in der Hand haben, einen oder mehrere ihm genehme Erben zu bestimmen.

Dr. iur. Marco Biaggi, Advokat

MEDIZIN

Juckende Beine

Ich werde nächstes Jahr 80 und habe seit 50 Jahren mehr oder weniger mit meinen Beinen und Füßen zu tun. Früher wurden die Krampfadern verödet und Blutegel angesetzt. Mit 60 Jahren liess ich die Hallux und ein Bein operieren. Danach war es einige Zeit besser. Nun habe ich in letzter Zeit vermehrt Schwierigkeiten mit den Beinen – ein lästiges Jucken verleitet mich trotz allen guten Vorsätzen zum Kratzen (im Moment eine Wohltat). Aber leider muss ich es nachher büßen: Es gibt feuchte Stellen, und ich bekomme eine «schürfige» Haut, die ebenfalls wieder juckt. Bis jetzt hat noch nichts genutzt.

Hautjucken kann viele Ursachen haben, und immer gilt es, sorgfältig nach allen möglichen Auslösern zu suchen, bevor man eine Behandlung beginnt. Einer der häufigsten Gründe beim älteren Menschen ist die zu trockene Haut, oftmals noch begünstigt durch zu hartes Wasser und den Gebrauch ungeeigneter Seifen oder Badesäsuren. Verwenden Sie deshalb ausschliesslich Seifen mit einem Rückfetter, und tragen Sie regelmässig eine fetthaltige Lotion auf. Besonders kühlend und juckreizstillend wirkt Cold Cream oder Hydrocortisonsalbe in Pasta refregans, die Sie allerdings nur auf

ärztliches Rezept hin erhalten. Sollte in Ihrem Fall vor allem das bestehende Venenleiden für den Juckreiz verantwortlich sein, so müssen Sie wohl oder übel Ihre Beine täglich gut einbinden – sonst nützen auch die besten Salben nichts.

Schmerzen am Oberschenkel

Meine 80jährige Schwester hat öfters am rechten Oberschenkel einen sehr starken, brennenden Schmerz. Diese Erscheinung kommt nach einem Fussmarsch von einer halben bis einer Stunde Dauer. Wenn meine Schwester dann etwa fünf Minuten auf einer Bank ausruhen kann, ist der Schmerz vorbei.

Dieser Schmerz wird aber nicht nur durch Gehen hervorgerufen: Er kommt manchmal auch mitten in der Nacht. Wenn meine Schwester dann aus dem Bett steigt und ein wenig umhergeht, ist wieder alles normal.

Ich vermute, dass diese Erscheinung vom Alter abhängig ist. Weder ein Hausarzt noch ein Neurologe konnten ihr sagen, woher der Schmerz kommt, was die Ursache ist. Nachzutragen ist, dass meine Schwester 15 Kilo Übergewicht hat.

Die geschilderten Beschwerden lassen sich nicht ohne weiteres erklären und sind jedenfalls nicht vom Alter abhängig, wie Sie vermuten. Am ehesten denke ich an eine Nervenreizung in der Leistengegend, die zu brennenden Schmerzen an der Oberschenkel-

aussenseite führen. Diese können sowohl unter Belastung als auch in Ruhe auftreten und scheinen bei Übergewichtigen häufiger vorzukommen. In der Fachsprache bezeichnet man diese Erscheinung als «Meralgia paraesthetica». Ich kann mir nur schwer vorstellen, dass der beigezogene Neurologe diese Möglichkeit übersehen hat. Gelegentlich können auch muskuläre Störungen ähnliche Beschwerden hervorrufen. Die im Alter häufigeren arteriellen Durchblutungsstörungen machen sich dagegen meist schon nach einer kurzen Gehstrecke bemerkbar und zwingen den Betroffenen zum Anhalten, worauf die Schmerzen rasch nachlassen.

Dr. med. Peter Kohler

HÖGG

Die Treppenliftsysteme mit den grenzenlosen Möglichkeiten!

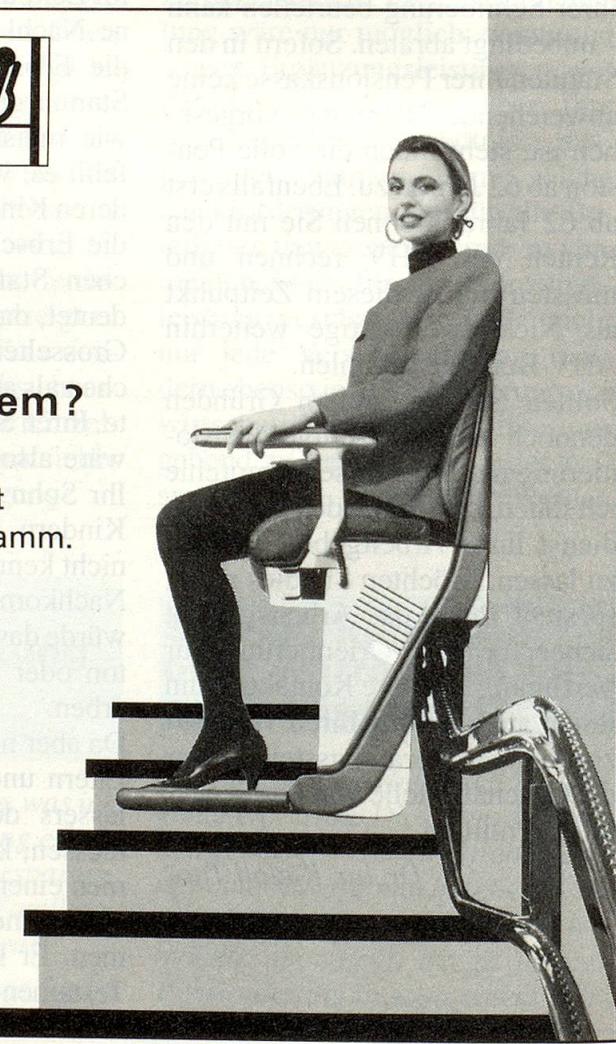
Treppen
ein Problem?

Wir sind Ihr Partner mit dem kompletten Programm.

HÖGG Liftsysteme AG
CH-9620 Lichtensteig
Telefon 074 715 34

Rufen Sie uns an und verlangen Sie unsere Unterlagen.

Name
Strasse
Land/Ort
Telefon



etc.

Folgen Sie mir bitte zur Kontrolle!

Da Selbstbedienung oft falsch verstanden wird, schützen sich Geschäftsinhaber und Warenhäuser immer findiger gegen «Kunden», die den Begriff Selbstbedienung auf ihre eigene Art auslegen. Der in der Schweiz pro Tag durch Ladendiebstahl entstandene Schaden wird auf 400 000 Franken geschätzt. Ladendiebe kommen aus allen Bevölkerungsschichten und aus allen Altersklassen.

Die ehrlichen Konsumentinnen und Konsumenten finanzieren die sogenannten Inventurdifferenzen (Fehlbeträge, die erst nach der Inventur festgestellt werden, z.B. Ladendiebstähle, Buchungsfehler des Personals) und die immer raffiniertere elektronische Überwachung in den Läden durch den Kauf eines Artikels mit. Genügte früher der aufmerksame Blick der Verkäuferin, werden die heutigen Überwachungsanlagen immer ausgeklügelter und teurer.

Die ersten Überwachungsgeräte waren Videokameras und Spiegel in abgelegenen Winkeln eines Geschäfts, kombiniert mit Überwachungspersonal. Heute werden Verkaufsartikel mit elektronischen Geräten in vielfältiger Ausführung und mit verschiedenen Systemen überwacht.

Das bekannteste System ist wohl die relativ grosse Kunststoffplatte oder Spezial-Etikette, die beim Kauf an der Kasse mit einem speziellen Gerät entfernt bzw. entmagnetisiert wird. Geschieht dies nicht, ertönt am Ausgang ein akustischer Alarm.

Auch Hörgeräte können unter Umständen Alarm schlagen

Auch andere Geräte können Alarm auslösen. Vor einigen Jahren hörte man z. B. von Hörgeräteträgern, die bei Überwachungsanlagen Schwierigkeiten bekamen. In der Zwischenzeit ist dieses Problem erkannt und – bis auf wenige Ausnahmen – gelöst. Besitzer besonders starker Zusatzhörgeräte werden von den Hörgerätekundlern normalerweise darauf aufmerksam gemacht, wie sie sich zu verhalten haben.

Aber auch Träger/innen von Herzschrittmachern benötigen Informationen, denn immer wieder hört man vom «Hörensagen», dass diese lebenswichtigen Hilfsmittel auf elektronische Überwachungsanlagen ansprechen. Tatsächlich könnte es Probleme geben, wenn eine Reihe von unglücklichen Zufällen zusammen eintritt, besonders bei Anlagen älteren Datums. Das Problem kann umgangen werden, wenn die Herzschrittmacherträger zwischen den sichtbaren Antennen am Ausgang eines Geschäfts nicht stehen bleiben, sondern zügig durchgehen. Die heute viel verwendeten Antennen mit Metall-Gestängen sind unproblematisch. Am besten hält sich ein Betroffener an die gleichen Ratschläge, die auch für die Kontrollen in Flughäfen gelten.

Unter Umständen können auch eine harmlose Swatch-Uhr, elektronische Geräte und Fernsteuerungen, aber auch ein zusammengerolltes gewöhnliches Verlängerungskabel Alarm auslösen.

Was tun, wenn man Alarm auslöst?

Bei Auslösen eines Alarms – oder bei einer Kontrolle – empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Lassen Sie sich nicht einschüchtern, bewahren Sie ruhig Blut, bis die Angelegenheit abgeklärt ist.
- Bestehen Sie auf einer diskreten Kontrolle.

• Sofern zur Kontrolle der Alarm nochmals ausgelöst werden soll, bitten Sie die Verkäuferin, den beanstandeten Gegenstand selbst durch die Schleuse zu tragen. So stehen Sie nicht nochmals im Mittelpunkt des Interesses bei den anderen Kunden und Kundinnen.

• Wenn Sie trotz Alarm nicht angehalten werden, weil das Personal vielleicht glaubt, es liege ein Fehlalarm vor, melden Sie sich trotzdem. Dann nämlich kann die nicht entmagnetisierte Etikette abgenommen werden und so in einem anderen Geschäft nicht noch einmal einen Alarm auslösen.

Nur die Polizei darf in Ihre Tasche schauen!

Ein Warenhaus-Sicherheitsbeauftragter betont, dass das Personal kein Recht hat, Ihnen ohne Ihre Zustimmung in die Tasche zu schauen – nur die Polizei ist befugt, eine solche Kontrolle vorzunehmen. Je nach Wert des gestohlenen Artikels wird die Sache geschäftsintern oder mit Hilfe der Polizei geregelt. Laut Gerichtsurteilen ist der Einzug einer sogenannten Umrübsentschädigung von fünfzig bis siebzig Franken zulässig, wie derselbe Spezialist bestätigt.

Regula Stern-Griesser



FRANZÖSISCH LERNEN IN FRANKREICH

Erwachsene - Jugendliche

"Total Eintauchen": 25 Stunden Gespräche und 10 Stunden Theorie pro Woche. (5-7 Personen), ständiger Kontakt mit Französischsprachenden, Ausflüge, Sport, Schwimmbad, Ruhe und Erholung. Familiäre Atmosphäre.

Region Bresse, zwischen Jura und Burgund.

LA CARDÈRE F-71580 FRONTENAUD

TEL.(+33) 85 74 83 11 Fax:(+33) 85 74 82 25

Ich wünsche weitere Unterlagen:

Name: _____

Vorname: _____

Strasse: _____

PLZ / Ort: _____

Land: _____

Zeil 92